

Satzung

Präambel

Essstörungen sind in Industrieländern mit Nahrungsüberfluss, wie z. B. in Deutschland, weit verbreitet. Als Ursachen sind sowohl soziokulturelle Faktoren, persönliche Belastungen als auch biologische Faktoren zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten für Prävention, Früherkennung, Diagnostik und Therapie bedürfen wesentlicher Verbesserung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Essstörungen DGESS e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Erlangen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

Der Verein fördert und vernetzt Wissenschaft und Forschung in ihrer Anwendung zur Prävention, Früherkennung, Diagnostik und Therapie von Essstörungen.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Aufbau und Förderung eines Netzwerkes von Personen unterschiedlicher Berufsgruppen, die auf die Früherkennung und Prävention von Essstörungen sowie auf die Beratung und Behandlung von Personen mit Essstörungen spezialisiert sind;
- b) Förderung der Verbesserung der Möglichkeiten für Prävention, Früherkennung, Diagnostik und Therapie für Betroffene;
- c) Förderung der Essstörungsforschung sowie ihrer medizinischen, psychologischen und sozialen Umsetzung;
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Prävention, Früherkennung, Diagnostik und Therapie bei Essstörungen;
- e) Beratung von und Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, soweit dies die Vereinsziele betrifft;

- f) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen deutschsprachigen Gesellschaften, soweit dies die Vereinsziele betrifft;
 - g) Förderung und Erweiterung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Essstörungen;
 - h) Förderung und Koordination von Selbsthilfeinitiativen von Betroffenen sowie Angehörigen;
 - h) Abhalten von Tagungen und Kongressen zur Förderung der Anliegen der Gesellschaft.
3. Zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele können vom Vorstand zeitlich befristete oder unbefristete Referate und Kommissionen eingesetzt werden. Einzelheiten hinsichtlich des Status, der Zusammensetzung und einer eventuellen finanziellen Unterstützung der Referate und Kommissionen innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Essstörungen werden vom Vorstand schriftlich festgelegt. Die Auflösung von Referaten und Kommissionen obliegt dem Vorstand.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist, eindeutig den Vereinszweck unterstützt (§ 2 Nr. 1) und deren Aufnahme von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern gegenüber dem Verein vorgeschlagen wird. Förderndes Mitglied kann auch eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die eindeutig den Vereinszweck unterstützen möchte und deren Aufnahme von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern gegenüber dem Verein vorgeschlagen wird. Das Fördernde Mitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht.
2. Mitglied nach Abs. 1 kann werden, wer sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann. Alter, Geschlecht, Nationalität, lebensbiographische Konstellation, Religion und politische Gesinnung sind für eine Aufnahme nicht relevant. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen befreit. Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht. Vorstand und Mitgliederversammlung haben ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können aus den Reihen ihrer Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen. Für die Wahl ist entweder im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Hierbei können sich Vorstand und Mitgliederversammlung der in § 8 festgelegten Prozedere bedienen.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) für zwei aufeinanderfolgende Termine, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, wird als Austrittserklärung angesehen. Die angeführten Zahlungsverzugskonstellationen stellen weiterhin Ausschlussgründe i.S.d Abs. 5 dar.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor seiner Versammlung oder Beschlussfassung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Vorstand durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Verletzungen der Interessen aus § 2 ist die Entscheidung durch Mitgliederversammlung ausgeschlossen und der Rechtsweg eröffnet. Gegen alle Entscheidungen beträgt die Klagefrist einen Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Mit Beitritt des Mitglieds, sowie mit Beginn eines jeden Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag fällig. Die Mitglieder erteilen dem Verein ein jederzeit widerrufliches Mandat zur Einziehung des Jahresbeitrags. Der Verein holt die Zustimmung des Mitglieds zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der für den Einzug des Jahresbeitrags erforderlichen personenbezogenen Daten ein.

Erfolgt ein Beitritt unterjährig, wird der vollständige Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.
3. fakultativ der/die besondere/n Vertreter (§ 6 Abs. 7 der Satzung)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten,
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - e) einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll proportional zu den Zielen der Gesellschaft gemäß § 2 erfolgen. Dies bedeutet, dass mindestens drei der Vorstandsmitglieder eine wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet der Essstörungen aufweisen müssen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme eines Mitgliedsausschlusses nach § 3 Abs. 4 c), Abs. 5.

2. Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die

Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister vertreten. Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht ist insofern eingeschränkt, als Handlungen entgegen mehrheitlicher Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung unzulässig sind. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat dem Verein über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vermögens Rechnung abzulegen. Die Abrechnung ist durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung benannt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist eine Wahl sowohl in der Mitgliederversammlung wie auch im Umlaufverfahren zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt die Präsidentin/der Präsident im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Wiederwahl von Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident ist nur einmal, von Schatzmeisterin/Schatzmeister, Schriftführerin/Schriftführer und Beisitzerin/Beisitzer nur zweimal möglich.
4. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Schriftführerin/den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
7. Der Vorstand kann eine besondere Vertreterin/einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und ihr/ihm die Geschäfte eines Sachgebiets, Teams oder sonstiger abgrenzbarer Tätigkeit/Verantwortung im Verein übertragen.
8. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten;
 - d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

9. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, anwesend sind.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine körperliche Anwesenheit in der Vorstandssitzung nicht erforderlich ist. Telefon- und Videokonferenzen oder eine Kombination mehrerer/aller Formen sind ausdrücklich zulässig.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten oder bei deren/dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Formerfordernis „schriftlich“ in dieser Satzung mittels E-Mail eingehalten ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten oder bei deren/dessen Abwesenheit die der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.

10. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und müssen enthalten:
 - Ort bzw. Angaben zu telefonischer oder digitaler Teilnahme sowie Zeit der Sitzung;
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
11. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 8 Nr.4.

§ 7 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und Entlastung des Vorstands;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüferin/des Kassenprüfers;
- d) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen;
- e) Auflösung des Vereins;
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
- g) Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
- h) Befreiung von Jahresmitgliedsbeiträgen auf besonderen Wunsch.

2.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Teilnahme ist den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern des Vereins gestattet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
- 35 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- b) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/von dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten schriftlich (z.B per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Mitglieder, die sich für einen Vorstandsposten bewerben oder einen Vorschlag machen möchten, haben dies dem Vorstand bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter.

Die Protokollführerin/der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit wird binnen 4 Wochen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nur schriftlich zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche nach § 11 der Satzung erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung, der von 10 Mitgliedern unterzeichnet sein muss, ist 6 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe der gewünschten Textänderungen in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Satzungsänderungen können auch vom Vorstand vorgeschlagen werden. Änderungsvorschläge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst die Präsidentin/der Präsident, dann die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und zuletzt die übrigen Mitglieder. Die Reihenfolge bei letztgenannten gibt der Versammlungsleiter vor.

Es gilt die Kandidatin/der Kandidat als gewählt, die/der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine unmittelbar im Anschluss durchzuführende Stichwahl, die wiederholt werden kann, bis eine Kandidatin/ein Kandidat die einfache Mehrheit hat.

Die Wahl des Vorstandes kann auch in Form einer Blockwahl erfolgen, indem aus den zur Verfügung stehenden Kandidatinnen/Kandidaten eine oder mehrere Wahllisten gebildet werden, die jeweils eine Kandidatin/einen Kandidaten für jedes Vorstandsamt enthalten, die den Vorstandsämtern zugeordnet sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist gewählt, wenn auf eine Wahlliste die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine unmittelbar im Anschluss durchzuführende Stichwahl, die wiederholt werden kann, bis eine Wahlliste die einfache Mehrheit hat.

Für die Wahl von Ehrenmitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ihre Ernennung kann durch Übergabe einer

Anerkennungsurkunde oder durch schriftliche Bestätigung des Vorstands erfolgen.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es hat, soweit zutreffend, zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Schriftführerin/des Schriftführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
 - Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters oder ggf. der Kassenprüfer;
 - Festlegung der nächsten Tagungsorte mit Thematik;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - ggf. Wahl eines neuen Vorstandes;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, der Enthaltungen, der ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

4. Statt der Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung kann eine Abstimmung (Beschlussfassung oder Wahl) durch Umlaufverfahren in Textform erfolgen. Hierzu gehören Abstimmungen der stimmberechtigten Mitglieder per Brief oder E-Mail. Für Abstimmungen mit Brief oder E-Mail hat das Mitglied durch Anhang des unterschriebenen Wahlzettels sein Abstimmungsverhalten zu dokumentieren. Eine Beschlussfassung ist wirksam, wenn die gültigen Stimmabgaben 10 % der abgegebenen Stimmen überschreiten.

Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident hat alle stimmberechtigten Mitglieder mit der dem Verein bekannten Anschrift oder E-Mail-Adresse unter Fristsetzung von zwei Wochen entweder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte zur Abstimmung aufzufordern.

Diese Aufforderung hat zu enthalten:

- Die Anschrift oder E-Mail-Adresse, an die das Mitglied seine Antwort zu richten hat;
- Den Wahlzettel mit den Optionen: Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.

Bei formellen Mängeln des Abstimmungsverhaltens ist die Stimme des Mitglieds ungültig. Zu formellen Mängeln des Abstimmungsverhaltens gehören insbesondere:

- fehlende Zuordnung des Abstimmungsverhaltens zu einem bestimmten Mitglied;

- fehlende Unterschrift auf dem Wahlzettel;
- Verspätetes oder fehlendes Abstimmungsverhalten.

Die Wirksamkeit von Abstimmungen wird von ungültigen Stimmen in der Regel nicht betroffen. Dies gilt nicht, wenn die ungültigen Stimmen 30 % der abgegebenen Stimmen übersteigen.

Stimmberechtigte Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse für das Umlaufverfahren beim Verein hinterlegt ist. Bei Zustellungsverweigerung oder Zustellungsverhinderung hat der Vorstand weitere Zustellungsversuche vorzunehmen. Nach dem zweiten Versuch ist die Zustellung gescheitert und die Stimme ungültig. Dies gilt nicht, wenn der Zustellungsmangel auf einem Verschulden des Vorstands beruht.

Der Vorstand teilt unverzüglich nach Abschluss des Umlaufverfahrens allen Mitgliedern das Abstimmungsergebnis (die Wahlbeteiligung, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die gefassten Beschlüsse oder gewählten Personen) mit.

§ 9 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Verein oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Kassenprüferin/Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann bei Unregelmäßigkeiten den Vorstand beauftragen, eine externe Kassenprüferin/einen externen Kassenprüfer zu bestellen. Zu Unregelmäßigkeiten gehören:

- a) Absinken des Vereinsvermögens um die Hälfte;
- b) Nichteinziehung von Jahresbeiträgen in erheblichem Umfang (mehr als 25 % der eingetragenen Mitglieder);
- c) Fehlende oder nicht nachvollziehbare Dokumentierung von Ausgaben, insbesondere Vergütungen von Vorstand, Mitgliedern oder externen Dritten;
- d) Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

Externe Kassenprüferin/externer Kassenprüfer können nur Personen werden, die kein Mitglied des Vereins und von Beruf Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sind. Ihr/ihm obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie/er ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Schriftliche Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden und mit einer Stimmzahl, die die Hälfte der Zahl sämtlicher eingetragener Mitglieder übersteigt, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christina Barz-Stiftung im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 12 Unpolitischer Charakter

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erlangen ist vereinbarter Erfüllungsort für alle zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft bestehenden Rechte und Pflichten. Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern gilt Erlangen als ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Falls eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung wirken sodann darauf hin, dass die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt wird, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich verwirklicht.
2. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen soll, soweit erforderlich, unter allen Umständen aufrechterhalten bleiben, um den Zweck der Gesellschaft wirtschaftlich und rechtlich zu verwirklichen.

Vorstehende Satzung wurde am _____ per Umlaufverfahren von den Mitgliedern beschlossen.

.....
Unterschrift
Präsidentin/Präsident

.....
Unterschrift
Vizepräsidentin/Vizepräsident